



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

10. Sitzung des Kreisausschusses



Sitzungstermin: Montag, 27.06.2016, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137
der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2,
04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- A) Öffentlicher Teil Vorlagen-Nr.**
- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 2 Nachnutzung des bisherigen Standortes des Philipp-Melanchthon-Gymnasiums Herzberg, Rosa-Luxemburg-Str. 44, 04916 Herzberg (Elster) - Haus 1
BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent BV-315/2016
 - 3 Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von unterstützenden Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern
BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt BV-313/2016
 - 4 Auftragsvergabe für Energiezentrale Kreishaus Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
BE: Ciro Scherff, Amtsleiter Gebäudemanagement BV-317/2016
 - 5 Abberufung beratender Mitglieder und eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes im Jugendhilfeausschuss
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-309/2016
 - 6 Berufung beratender Mitglieder im Jugendhilfeausschuss
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-310/2016
 - 7 Berufung stellvertretendes beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent BV-311/2016
 - 8 Berufung des Vorsitzenden des Kreisschulbeirates, Herrn Toni Lehnert, mit beratender Stimme in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Sicherheit BV-312/2016
 - 9 Vergabe Bauleistung „Ausbau Verbindungsstraße Babben-Kreisgrenze EE/OSL (Ri. Calau); Kreisstraße 6229, Abs. 030“

- BE: Matthias Schneller,
Amtsleiter Stabsstelle Kreisentwicklung BV-318/2016
- 10 Öffentliche Informationen und Anfragen
B) Nichtöffentlicher Teil
- 11 Kauf einer unbebauten Grundstücksteilfläche in der Stadt Herzberg (Elster) zur Errichtung einer Rettungswache
BE: Ciro Scherff,
Amtsleiter Gebäudemanagement BV-316/2016
- 12 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.06.2016 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse **Beschluss Nr. BV-301/2016 Förderung von 4 zusätzlichen Stellen Schulsozialarbeit 2017**

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung von Fördermitteln des Landes Brandenburg i. H. v. bis zu 39.000,00 EUR für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 zur anteiligen Finanzierung von Stellen sozialpädagogischer Fachkräfte zuzüglich einer Komplementärfinanzierung durch den Landkreis Elbe-Elster i. H. v. bis zu 47.900,00 EUR.

Die Beschlussfassung zur Komplementärfinanzierung des Landkreises Elbe-Elster erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017/2018.

Ordnungsverfügung zum Anfütterungsverbot am Frankenhainer Teich

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischO) vom 14.11.1997 (GVBl. II/97, [Nr.34], S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2009 (GVBl. II/09, [Nr.29], S. 606) und des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVf-GBbG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 35 S. 2 Alt. 1 und 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt aus fischereibiologischen und gewässerökologischen Gründen der Landrat des Landkreises Elbe-Elster nachfolgende Verfügung

I. Ordnungsverfügung

1. Am Frankenhainer Teich (C 14 - 131) ist das Anfüttern von Fischen einschließlich der Verwendung von Angelmontagen mit Futterkorb bis zum 31.12.2017 verboten.
2. Hinsichtlich der Ziffern 1 dieser Ordnungsverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Ordnungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

II. Begründung

Der Landkreis Elbe-Elster nimmt die Aufgabe der Fischereibehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ihm obliegt die Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen fischereirechtlichen Vorschriften wie das Fischereigesetz (Bbg-FischG) und der Fischereiordnung (BbgFischO) insbesondere zum Schutz und der Erhaltung des heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt.

Zu 1.:

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BbgFischG sind Gewässer als Lebensraum und der in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen Bestandteile des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Qualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind. Eine ordnungsgemäße Fischerei dient der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes der Gewässer in der Kulturlandschaft. Der Schutz, die Erhaltung, Fortentwicklung und Nutzung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt sind zentrale Anliegen des Fischereigesetzes und dient dem Allgemeinwohl. Das Recht einer einzelnen Person oder einer Personengruppe hat gegenüber dem öffentlichen Interesse zurück zustehen, insbesondere dann, wenn eine Bedrohung der Lebensgrundlagen der im Gewässer beheimateten Tier- und Pflanzenwelt vorliegt. Die gegenwärtige Situation in Bezug auf die Wasserqualität des Frankenhainer Teiches ist als ernst einzuschätzen, da es in diesem Zusammenhang in der jüngsten Vergangenheit bereits zu Problemen gekommen ist.

Untersuchungen an diesem Gewässer ergaben einen sehr hohen gesamt organischen Kohlenstoff Gehalt (TOC) in Verbindung mit einem zu hohen pH-Wert. Es wird eingeschätzt, dass die hohe TOC-Konzentration zu weiteren Problemen im Zusammenhang mit dem Sauerstoffgehalt des Wassers führen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass dieses Gewässer über keine Frischwasserzufuhr in Form eines Zulaufs verfügt. Eine zusätzliche Belastung durch Eintrag weiterer organischer Materialien, wie z. B. Fischfutter als Lockmittel muss daher vermieden werden. Auch der Gebrauch der Angelmontage in Kombination mit dem Futterkorb ist untersagt, da hierbei auch zusätzliches nicht unmittelbar zum Fischfang benötigtes organisches Material eingebracht wird. Der Gebrauch der konventionellen Handangel mit natürlichem oder künstlichem Köder bleibt von diesem Verbot unberührt. Das Verbot wird bis zum 31.12.2017 befristet. Nach Ablauf der Befristung und erneuter Beurteilung der Wasserqualität wird über eine Verlängerung des Anfütterungsverbot befunden.

Zu 2.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes

angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf heimische Arten und somit auf die Gewässerökologie eines öffentlichen Gewässers zweiter Ordnung sind so schwerwiegend, das nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen mögliche Interessen von sonstigen Nutzern des Gewässers zurückstehen. Der Erhalt des Gewässers als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft. Qualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind. Das Interesse der Allgemeinheit daran, überwiegt damit das mögliche Interesse betroffener Gewässernutzer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), 19.05.2016

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan

für den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 31. Juli 2016

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

11.07.2016 **Kreistag**

Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895

Falkenberg/Elster

Beginn: 16.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 6. Juli 2016. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 1. Juli 2016, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau
Tel.: 035365 440518, Fax: 035365 440519,
E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

In der Zeit vom 1. Juli 2016 bis Ende Februar 2017 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG

für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG)

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 440518, Fax. 035365 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de. Wiederau, den 28.05.2016

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände